

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 92 (1972)

Artikel: Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Zürich
Autor: Debrunner, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WERNER DEBRUNNER

Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Zürich

Zustandekommen und Umfang

Unter den Beständen des Staatsarchivs Zürich befindet sich eine grosse Abteilung, die nicht unmittelbar im Zentrum der zürcherischen Staatsverwaltung entstanden, sondern draussen in den Kanzleien von Gerichtsherrschaften und Landvogteien herangewachsen ist. Sie enthält die Protokolle der Landschreibereien und Notariate.

Noch heute bilden Grundprotokoll und Grundbuch in ihren imposanten Bandreihen das Kernstück jeder Notariatskanzlei. Darin sind die dinglichen Rechte an Grund und Boden verbucht. Regelmässig nachgeführt, gewährleiten sie den beteiligten Parteien gegenseitige Anerkennung und stellen die getroffenen Vereinbarungen unter öffentlichen Schutz.

Mit der 1911 eingeleiteten Überführung des Grundprotokolls in das auf eidgenössischer Basis ruhende Grundbuch ist jenes schrittweise dem praktischen Gebrauch entzogen worden. In den Notariatsarchiven wären diese Bände allmählich der Vergessenheit und Vernachlässigung anheimgefallen, richteten sich nicht die Interessen der historischen Forschung auch auf sie als direkte Zeugen vergangener Lebensformen. Fragen der Orts- und Heimatkunde wie die Bestimmung von Haus und Hof, die Beteiligung einzelner Bevölkerungsschichten am Dorfgeschehen, wirtschaftsgeschichtliche und soziologische Probleme betreffend Vermögens- und Besitzverhältnisse oder rein genealogisch ausgerichtete Fragestellungen werden an diese Archivbestände herangetragen. Grosse Hindernisse bereitete indessen allen derartigen Forschungen allein schon die über das ganze Kantonsgebiet zerstreute Lage der 42 Notariate. Hinzu treten Schwierigkeiten sachlicher Art, die sich aus Spaltung, Trennung und Verschiebung innerhalb bestehender Notariatsbezirke ergeben haben. Endlich erfordern Untersuchungen, wie sie etwa zur Ermittlung von Tavernenrechten oder des Erbanges eines Heimwesens vorgenom-

men werden müssen, unweigerlich die Mitbenützung auch jener Quellengruppen, die zur Hauptsache im Staatsarchiv Zürich liegen.

Der Gedanke, peripher lagerndes Schriftgut im Interesse seiner Sicherung und zweckmässigen Erforschung zentral zusammenzufassen, ist nicht neu. Das Staatsarchiv verfügt gegenwärtig über drei bedeutende Abteilungen, deren Bestände ehemals weit verstreut in zürcherischen Amtsarchiven lagen:

1. Die mit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 gegenstandslos gewordenen Land- und Obervogteiarchive sind heute in der Abteilung BVII zusammengefasst¹. Sinngemäss sind hier auch die Archivalien der sie ablösenden Behörden aus der Übergangszeit 1798–1830 eingeordnet worden.

2. Zu den meistbenützten Beständen gehören ferner die unter der Signatur EIII dem alten Kirchenarchiv angegliederten Pfarrbücher, Haushalt- und Familienregister der zürcherischen Landpfarreien.² Die von der Reformation bis 1875, d. h. bis zur Übernahme durch die weltlichen Zivilstandsämter geführten Register stellen eine unschätzbare Fundgrube dar, ohne welche die zürcherische Familiengeschichtsforschung schlechthin undenkbar wäre.

3. Bemühungen, auch die wichtigsten gütergeschichtlichen Quellen unseres Kantons zentral zu erfassen, gehen auf die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Das am 14. Februar 1888 erlassene «Reglement für Notariatsarchive»³ verlangte erstmals eine Ablieferung aller bei den Notariaten gesammelten gelöschten Pergamenturkunden an das Staatsarchiv⁴. Rund ein halbes Jahrhundert später gab die am 21. Juni 1930 erlassene Verordnung über die Notariatsarchive Anlass zu weiteren Übergaben.⁵ Die Paragraphen 19 und 20

¹ Signaturen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich (StAZ).

² Ausgenommen sind die Städte Zürich und Winterthur, deren Pfarrbücher in den beiden Stadtarchiven liegen.

³ Reglement für die Notariatsarchive, vom 14. Februar 1888. Offizielle Gesetzesammlung Bd. 22, S. 15.

⁴ Abteilung C V1, ca. 2100 Urkunden aus der Zeit von 1296 bis 1865 umfassend.

⁵ Verordnung über die Archive der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter und des Schiffsregisteramtes, vom 21. Juni 1930. Zürcher Gesetzessammlung Bd. 6, S. 707.



Protokoll
der Ganbler
& Lay.

darinnen alle Schuldbriefe
und Obligationen bequissen
welche in der Herrschaft Elgg angeschlossen
sind.



Ansprechungen

Durch Hans Jacob Sulzli.
den Kantonschreiber der Herrschaft Elgg
Am Sonntags den 17. Jänner, des Gnaden
Heiligen Jahres 1743.



liessen die Möglichkeit offen, ausser amtlichen Gebrauch gekommene Protokolle, Urbare und andere Dokumente ebenfalls abzutreten. Was einer Anzahl von Notariaten recht schien, war dem Staatsarchiv billig. Die im April 1932 abgelieferten Archivalien bildeten den Grundstock der neuen Abteilung B XI, der wir uns im folgenden zuwenden wollen.

Es gehört zum Aufgabenkreis eines Archivs, das ihm anvertraute Schriftgut nicht nur fachkundig zu bewahren, sondern auch zweckmässig zu sichten und zu erschliessen, es also der Forschung zugänglich zu machen.

Bei zentralisierten Beständen sind zwei Dinge von grundsätzlicher Wichtigkeit. Einmal liegt es im Interesse unbehinderter Studien, dass die abliefernden Ämter bestrebt sind, das abgetretene Archivgut möglichst gleichmässig an eine gemeinsame zeitliche Grenze heranzuführen. Je näher diese an die Gegenwart heranreicht, um so grösser ist selbstverständlich der Gewinn für die Forschung. Unerlässlich ist es ferner, das einmal übernommene Gut in einem Archivkatalog klar und deutlich zu umreissen, es genau zu bezeichnen und dabei auf die innere Struktur der einzelnen Einheiten und das Wesen ihrer Aussage einzutreten. Hinweise auf ursprüngliche Zusammenhänge sollen eine rasche Erfassung auseinandergerissener Bandreihen ermöglichen. Beiden Erfordernissen ist man in jüngster Zeit auch hinsichtlich unserer Notariatsprotokolle erheblich nähergekommen. Im Jahr 1968 richtete das Staatsarchiv an alle zürcherischen Notariate das Ersuchen, bereinigte und ausser Amtsgebrauch gekommene Protokollbände zur Ergänzung der bereits vorhandenen Bestände abzuliefern. Die Einladung fand bei den Notaren ein erfreulich verständnisvolles Echo. Innerhalb weniger Monate gelangten an die 800 Bände und Mappen aus allen Kantonsgegenden in die Räume des Staatsarchivs, so dass die ganze Abteilung der Notariatsprotokolle heute den respektablen Stand von 4286 Einheiten umfasst.⁶

Zeitlich reichen weitaus die meisten Protokollreihen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, vereinzelt sogar bis 1911, also unmittelbar an die Grundbücher heran. Mit Beständen von über 200 Ein-

⁶ Ganz unbedeutende oder gar keine Bestände liegen einstweilen aus den Notariaten Wädenswil, Winterthur-Altstadt, Zürich-Altstadt und Zürich-Altstetten vor, soweit sie überhaupt ältere Register besitzen. Es ist nur zu wünschen, dass die Lücken bald geschlossen werden.

heiten stehen die Notariate Andelfingen (307), Schlieren (275), Dielsdorf (248), Niederglatt (241) und Feuerthalen (217) an der Spitze der Abteilung.

Nun galt es, den willkommenen Zuwachs nach Inhalt und Zeit genau unter die Lupe zu nehmen, zu beschreiben und sinngemäss in die vorhandenen Untergruppen einzugliedern. Bald zeigte es sich, dass die letzteren da und dort in ihrer 1939 konzipierten Anlage zu eng waren, um neue Einschübe ohne Umgruppierung der ganzen Abteilung aufnehmen zu können.⁷

Die neuesten Archivinventare unserer Notariate⁸ mussten mitberücksichtigt werden, damit eine Gliederung erreicht wurde, welche auch eine spätere Aufnahme der jetzt noch in den Notariatsarchiven ruhenden Bestände ohne weiteres erlauben wird.

Bei mehreren Archivkörpern (so etwa Eglisau, Feuerthalen, Turbenthal) erwies sich eine Zweiteilung als nützlich. Mehrere Gemeinden oder gar das ganze Notariatsgebiet umfassende Protokolle wurden von später abgespaltenen Reihen einzelner Gemeinden getrennt und diesen vorangestellt. Gleichzeitig achteten wir darauf, ursprünglich geschlossene Bandreihen als solche beizubehalten und nicht – wie dies bisher bei Eglisau der Fall gewesen war⁹ – ohne zwingende Gründe auseinanderzureissen. Mit der Wiederherstellung der natürlich gewachsenen Folge wurden nicht nur die internen Bandverweise, sondern auch die der ganzen Reihe angehörenden Personenregister ihrer eigentlichen Zweckbestimmung wieder zugeführt.

Die innere Gliederung eines Notariatsbestandes entspricht nur in wenigen Fällen der heutigen politischen Zugehörigkeit seines Bereichs. Gelegentlich war ein Sprengel territorial auf verschiedene Landvogteien oder Gerichtsherrschaften zersplittert, und das hat verständlicherweise entsprechende Verzerrungen im protokollarischen Niederschlag zurückgelassen. Besonders eindrücklich kommt dies etwa beim heutigen Notariatsarchiv von Turbenthal zum Ausdruck, das in folgende Gruppen zerfällt:¹⁰

1. Die «Hinteramts-Protokolle» beziehen sich auf die als Enklave der Landvogtei Greifensee im Gemeindebann von Turbenthal eingeschlossenen Weiler Hutzikon, Neubrunnen, Leerüti, Spitzwies,

⁷ z. B. bei B XI Eglisau, Grüningen, Thalwil, Wald.

⁸ Xerox-Kopien aller «Archiv-Bücher» zürcherischer Notariate liegen im StAZ.

⁹ B XI Eglisau 1–47, 50–53.

¹⁰ B XI Turbenthal, Archivbuch Notariat Turbenthal.

Altenmühle, Schalchen (teilweise) und Tössegg. Ihrer Entstehung nach sind sie Bestandteile der ehemaligen Kanzlei zu Greifensee, was sie mit ihren Pergamentrücken und den mit rot getupftem Kleisterpapier bezogenen Deckeln schon in der äusseren Erscheinung verraten. Ihr über die Jahre 1739 bis 1818 reichender Inhalt wird fortgesetzt in den Protokollen von Turbenthal selbst.¹¹ Vorläufer sind die Grundbücher der Herrschaft Greifensee 1662 bis 1738.¹²

2. Mit Wila war Turbenthal Bestandteil der Gerichtsherrschaft Breitenlandenberg, deren Kanzlei Fertigungen ihres Rechtsbereiches in den «Landenberger-Protokollen» von 1629 bis 1840 festhielt.¹³
3. Der heutige Kompetenzbereich des Notariates Turbenthal – mit Wila, Wildberg und Zell – umfasst ausserdem früher kyburgisches Territorium, für das notariell die Kanzlei in Winterthur zuständig war. 1615 bis 1839 finden wir Fertigungen von Teilen der Gemeinden Zell (mit Langenhard), Schlatt und Seen (heute Winterthur) in den «Langenhard-Protokollen».¹⁴ Ihre Fortsetzung ist in Zell und den Notariaten Elgg beziehungsweise Oberwinterthur zu suchen.¹⁵
4. Vereinzelte Heimwesen am Fuss des Hörnlis, im Steinenbach, auf der Kalchegg, Krimmensberg und Rank sowie die beiden Höfe Schürli und Rengerswil nahe der Thurgauer Grenze gegen Bichelsee gehörten zwar ebenfalls kyburgischer Botmässigkeit an, waren aber der Kanzlei zu Kyburg direkt unterstellt. Auszüge über Fertigungen in diesen Streugebieten aus den betreffenden Protokollen für die Zeit von 1623 bis 1699 sind in einem gesonderten Band zusammengefasst.¹⁶

Bei so verwirrenden Archivbeständen war es angezeigt, den betreffenden Katalogabteilungen erläuternde Übersichten voranzustellen.¹⁷

Ein anderes Beispiel soll, von der ursprünglichen Einheit ausgehend, die allmähliche Absplitterung einzelner Protokollreihen in

¹¹ B XI Turbenthal 341 ff.

¹² B XI Uster 1–17.

¹³ Die Protokollreihe liegt vorderhand noch im Notariatsarchiv Turbenthal.

¹⁴ B XI Turbenthal 200 ff.

¹⁵ B XI Turbenthal 201 ff. – Notariat Elgg G 134 ff. (1840–). – Notariat Oberwinterthur AA h 2 ff. (1840–).

¹⁶ B XI Turbenthal 331, Auszüge aus B XI Illnau 11–22. Ähnliche Auszüge sind für die meisten von Kyburg abgetrennten Gemeinden angelegt worden.

¹⁷ z.B. bei B XI Andelfingen, Feuerthalen, Illnau, Pfäffikon.

selbständig gewordene Notariatsgebiete veranschaulichen. Die Grundprotokolle der «Herrschaft Grüningen» lassen sich laut Angaben des Archivkatalogs in den folgenden Abteilungen wiederfinden: Der älteste Bestand für die Zeit von 1640 bis 1774 liegt unter B XI Wetzikon 1–55, die 14 anschliessenden Bände für die Jahre 1775–1788 unter B XI Grüningen 11–24. Dann zerfällt die Reihe in die Einzelbestände Bubikon, Gossau und Grüningen (in B XI Grüningen), Bäretswil, Seegräben und Wetzikon (in B XI Wetzikon), Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald (in B XI Wald); für Egg und Mönchaltorf liegen die Protokolle unter B XI Uster.

Die Nützlichkeit detaillierter Verweise im Katalog bedarf in Anbetracht so verflochtener Verhältnisse keiner weiteren Begründung. Ein alphabetisches Ortsnamenverzeichnis führt auch unkundige Interessenten ohne grosse Schwierigkeit zu den für sie in Betracht kommenden Bänden.

Entstehung und Bedeutung der Zürcher Notariatsprotokolle

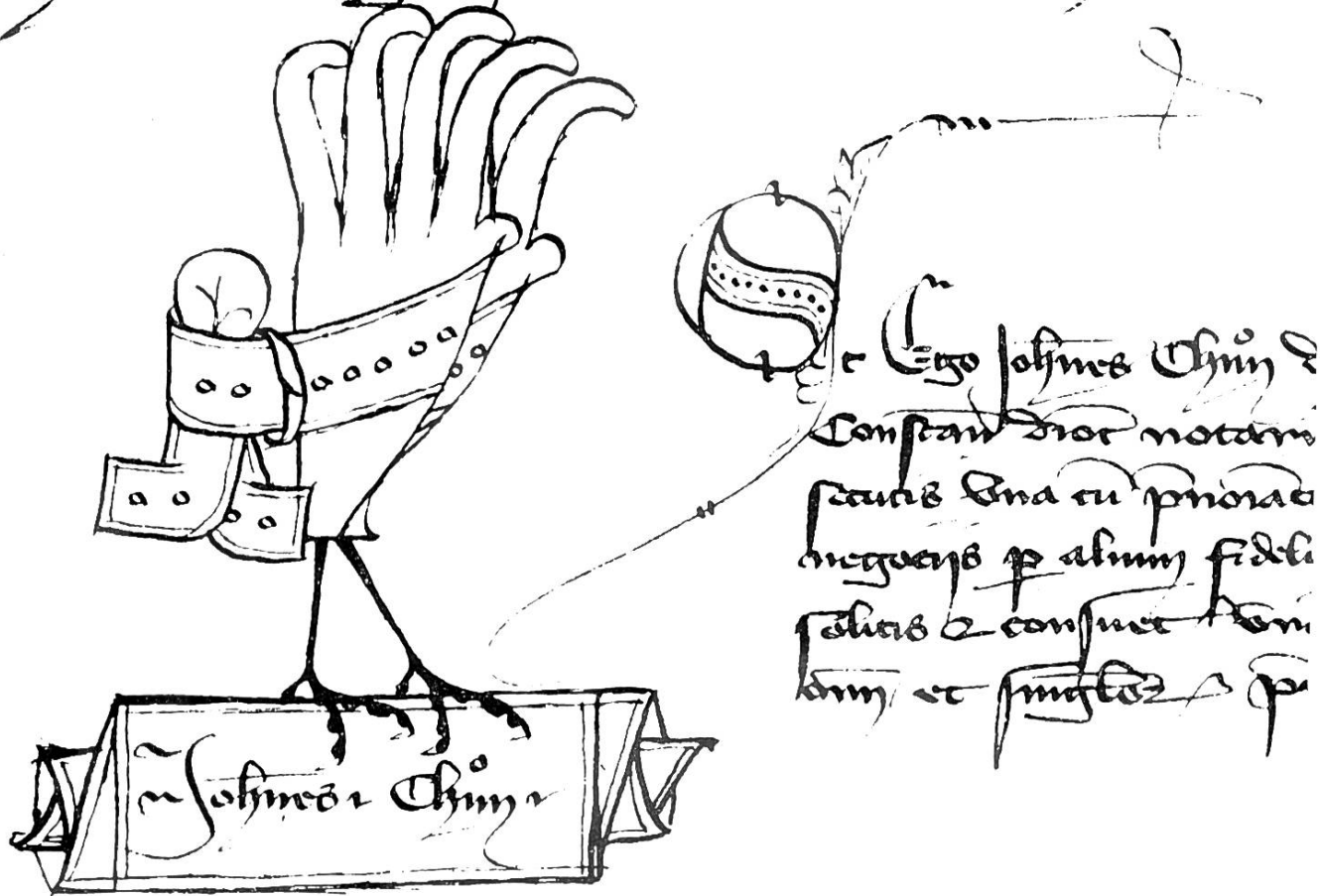
Heinrich Jucker und Arnold Escher¹⁸ haben ihren Studien über das Notariatswesen und das Fertigungsrecht im Kanton Zürich historische Darstellungen eingebaut. Beide wiederum berufen sich verschiedentlich auf Bluntschlis Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich.¹⁹ Escher bemüht sich sichtlich, den Weg der verwaltungsmässigen Entwicklung des Zürcher Fertigungswesens aus Urkunden, Verwaltungsbüchern des Zürcher Rates, Mandaten und Schreiberordnungen zu umreissen. Der protokollarische Niederschlag der verschiedenen Kanzleien selbst aber blieb bis in die jüngste Zeit einer generellen Untersuchung praktisch verschlossen. Erst heute ermöglicht es der für die Zeit vor 1800 fast vollständig zusammengefasste Bestand im Staatsarchiv Zürich, einige vorderhand bescheidene Beobachtungen zu sammeln und vor allem tiefergreifende Studien an den ausgiebigen Quellen anzuregen.

Bevor wir weitergehen, dürfte indessen eine terminologische Bemerkung am Platze sein. Wenn wir bisher den Begriff «Notariat»

¹⁸ H. Jucker, Das Notariatswesen des Kantons Zürich (Zürich 1898). – A. Escher, Zur Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts (in: Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 32, 1907, S. 89 ff.)

¹⁹ J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich (2 Bde., Zürich 1838 u. 1839).

ue
 audiendi confirmandi approbandi et reprobandi si sit opus In quo
 millimo Quadringentesimo decemotiesimo die octava mensis Decembris



Signet des Johannes Chyon von Stein, Notars in Zürich, 1413

verwendet haben, so geschah dies unter stillschweigenden Vorbehalten. Denn der «notarius publicus» geistlichen oder weltlichen Standes ist eigentlich bei uns eine Rechtsperson des Mittelalters und der anbrechenden Neuzeit, die nachher auf Jahrhunderte verschwindet. Deutlich zeichnet sich seit dem 14. Jahrhundert eine fortschreitende Übernahme notarieller Befugnisse durch den Zürcher Rat aus den Zeitdokumenten ab. Naturgemäss greift sie nach der Reformation auch auf die säkularisierten Klostergüter über. Noch weit über die französische Revolution hinaus, tief ins 19. Jahrhundert hinein, geht das Notariat funktionell in der Landschreiberei auf. Erst das Gesetz betreffend das Notariatswesen vom 26. Juni 1839 verhalf dem Notariat unter diesem Namen wieder zu eigentlicher Existenz.²⁰

Offenbar lag es im Bestreben des Zürcher Rates, als Verwalter der ihm unterstellten Territorien alle damit zusammenhängenden Güterbewegungen und Kapitalverschreibungen unter Kontrolle zu bringen. Das geschah zunächst für Kontrakte, an welchen der Zürcher Stadtstaat direkten Anteil hatte, durch die Finanzkanzlei des Rechenrates. So sind denn Handänderungen von Heimwesen und Parzellen aus ehemaligen Klostergütern, Vereinbarungen über Grundzinse oder Zehnten, Erblehensverträge, Ehehaften, kurz alle Vorgänge, welche in direkter Abhängigkeit vom Staatswesen bestehende Rechtsverhältnisse betrafen, in zahlreichen Bänden des Finanzarchivs niedergelegt.²¹

Hartnäckigen Widerstand leistete hingegen die Landbevölkerung, als auch sie ihre althergebrachte Fertigungspraxis nach hochobrigkeitlichen Normen ändern sollte. Einige Menschenalter mussten verstreichen, bis aus gegenseitigem Vertrauen eine zufriedenstellende Lösung zustandekam. Greifen wir hier einige markante Verfügungen des Zürcher Rates in Form von Mandaten und Schreiberordnungen heraus!

Im «Gültenmandat» vom 9. Oktober 1529 setzt sich der Rat in väterlicher Fürsorge für den «gemeinen Mann» ein, der «für und für mit unlydenlichen, beschwerlichen Zinsen, ouch unzimlichen Märkten, Köüffen und Verköüffen verhafft, beladen und zuo Grund gricht wirdt». Als Zinsen sollten fortan nurmehr Geldbeträge, keine Natu-

²⁰ Gesetz betreffend das Notariatswesen des Cantons Zürich, vom 26. Juni 1839, Offizielle Gesetzessammlung, Bd. 5, S. 175ff.

²¹ Vgl. das Sachverzeichnis in Katalog F I; z.B. F I 50–57, Lehenbücher, oder 62, 64, 65, Kaufbriefe usf.

ralien, entgegengenommen werden; der Zinsfuss durfte 5% nicht übersteigen, und die entsprechenden Verträge waren durch Bürgermeister, Zunftmeister oder – auf der Landschaft – durch die Ober- und Landvögte zu besiegeln. Die Fertigungen selbst seien ausschliesslich «geschwornen Schryberen», sogenannten Zinsschreibern, anzuvertrauen, welche hierüber Register anzulegen hätten.²² Es dürfe nicht länger geduldet werden, dass «der gemeyn arm Mensch zuo verderblichem Schaden und an vil Enden von Huß, Hof, Wyb, Kind und dem Synen gericht und vertriben wirdt.»²³

Tatsächlich war es fortan wenigstens um die Beglaubigung von Fertigungsurkunden merklich besser bestellt, wie das zahlreiche Dokumente des 16. Jahrhunderts belegen. In den überwiegenden Fällen sind sie von Zürcher Gerichtsherren, Ober- und Landvögten besiegelt.²⁴ Damit war aber der Verwilderung im rein privaten Zins- und Güldenwesen noch nicht beigegeben. Dem Zürcher Rat mangelte die harte Hand; immer von neuem fand er sich bereit, dem hergebrachten Gewohnheitsrecht seiner Untertanen entgegenzukommen. Die Schreiberordnung vom 13. August 1617 räumt für denjenigen, der allein um billigerer Kösten willen «ußgeschnitten Zedel und kheinen Brief [also keine Rechtsurkunde] machen lassen wölte» das Recht ein, dass ihm dies «unabgeschlagen syn soll, wie von alterhar.»²⁵

²² Zinsschreiber-Register scheinen keine auf uns gekommen zu sein.

²³ Mandatsammlung III AA b 1 Nr. 12.

²⁴ C V 1. Hier und da verbergen sich Namenszüge von Schreibern unter der Plica, so 1538 «Philipp Yter zuo Andelfingen, meiner Gnädigen Herren von Zürich geschwornen Schryber» (Schachtel 2a), 1539 «Jos Murer, Schryber der Herrschaft Grüningen» (Schachtel 8), 1559 «Claus Ytzikon geschwornen Schryber zuo Stäfen an Zürichsee» (ebenda).

²⁵ B III 5 S. 408 und A 43.1. Diese ausgeschnittenen Zettel gehen auf das mittelalterliche Chirograph oder die «carta indentata» zurück. Sie entstanden dadurch, dass ein Vertragstext in zweifacher Ausfertigung auf ein Pergament- oder Papierstück geschrieben und die beiden Teile dann durch wellenförmigen oder gezähnten Schnitt voneinander getrennt wurden. Oft führte die Trennlinie durch Worte (z. B. «chirographum») oder Buchstaben, damit beim Zusammenfügen der beiden Stücke deren Echtheit leichter erkannt werden sollte. Vgl. Haberkern-Wallach: *Hilfswörterbuch für Historiker* (Bern u. München 1964), S. 106. Klauser-Meyer: *Clavis Mediaevalis* (Wiesbaden 1962), S. 50f. – Noch 1684 sah sich der Rat im Anschluss an einen Einzelfall vor die Frage gestellt, «obe die Bauersamme für das künftige die Befugsamme haben sollte, von sich selbst Obligationen auffzerichten»: B II 604 S. 77.

Diese Nachgiebigkeit in formeller Hinsicht fand ihr Gegengewicht in einer um so strafferen Zügelung materieller Art: Den Landschreibern wurde unnachgiebig eingeschärft, «im Ufzeichnen guot Sorg und die Sinn by inen zuhaben», damit alle wesentlichen Vertragsdunkte unmissverständlich aufgesetzt würden.²⁶ Am 13. Oktober 1640 nahm der Rat ein Gutachten der Herren Landschreiber entgegen. Diese beantragten u. a., die vom Rechenrat bisher getroffenen Handänderungen an obrigkeitlichen Lehen- und Zinsgütern sollten nicht mehr ohne vorgängige Protokollierung in den Kanzleien der zuständigen Landschreibereien ratifiziert werden. Ausserdem wünschten sie in einem für die Betroffenen nicht eben schmeichelhaften Pausus, dass in ihre Kompetenzen «weder von den Herren Prädikanten, Schuolmeistern noch andern Stümlern ald [oder] Winkelschryberem . . . kein Yngriff mehr bescheche und sollichs . . . denselben gänzlich abgestriekt und verbotten syn solle». Diese Wendung fand auch Aufnahme in die Schreiberordnung vom 12. Oktober 1642.²⁷

Noch einmal trug seine schwankende Haltung dem Zürcher Rat Klagen seitens der Kanzleien Grüningen, Greifensee und Kyburg ein. Danach massten sich die Bauern sogar an, bei Käufen ausgeschnittene Zettel an Stelle rechtmässiger Kaufbriefe auszutauschen.²⁸ Derartigem Unfug war nur noch mit schonungsloser Konsequenz zu begegnen. Ein Mandat vom 6. März 1710 räumt mit allen wilden Fertigungen auf. Künftighin soll «jedermäniglich die Köüf und Täusch in den Cantzleyen anzegeben pflichtig» sein. Sich ausgeschnittener Zettel zu bedienen, wurde als eine schädliche und überaus gefährliche Unordnung «gänzlichen abgestriekt und verbotten.»²⁹ Damit waren, wenigstens auf dem Papier, die freiheitlichen Rechte unserer Landbevölkerung in ihrem privaten Fertigungsbereich endgültig unter obrigkeitliche Kontrolle gebracht. Wir werden allerdings später sehen, dass noch Jahre verstrichen, bis von einer durchgreifenden Reform auch in der Praxis gesprochen werden darf.

²⁶ B III 5 S. 409, in Mandaten bis 1748 wörtlich übernommen. – Über Entstehung und Funktion der Landschreibereien im Gebiet des Standes Zürich vgl. Hans Willi, Landschreiber und Kanzlei Mönchhof im ehemaligen Stand Zürich und die Landschreiberdynastie Nägeli, 5. u. 6. Neujahrsbl. Kilchberg 1964 u. 1965.

²⁷ A 4 (Landschreiber, Nr. 1) u. B III 5 S. 439 ff.

²⁸ Escher a.a.O. S. 135 Anm. 1.

²⁹ Mandate III AA b 1 Nr. 417.

In einem weiteren Punkt lässt uns das Mandat von 1710 aufhören. Mit Nachdruck werden die Protokolle und «Copeyenbücher», deren gewissenhafte Führung und unaufgeforderte Übergabe an den Nachfolger den Landschreibern ans Herz gelegt. Von den Protokollen war bisher auffallend wenig die Rede gewesen. Erstmals betont das Wuchermandat vom 13. April 1653, wie wichtig es sei, «gewüsse ordenliche und flyssige Protocoll und Verzeichnussen zu haben und zu halten».³⁰ Escher hat in diesem Mandat «wohl den wichtigsten Wendepunkt in der Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts» sehen wollen und spricht sogar vom «Geburtsjahr unseres Landschreiberinstituts und Notariatsprotokolls».³¹ Ist dem nun wirklich so?

Wir werden versuchen müssen, vor dem Hintergrund der modernen Notariateinteilung, wie sie unserer Abteilung B XI zugrundeliegt, ein den damaligen Verhältnissen gerecht werdendes Bild zu entwerfen. Das geschieht, wenn wir feststellen, seit wann für die einzelnen Gerichtsherrschaften, Ober- und Landvogteien unseres Kantonsgebietes Fertigungsprotokolle belegt sind. Als Stichjahr wählen wir das Jahr 1680. Die folgende Tabelle soll das Resultat veranschaulichen.

Die Anfänge der zürcherischen Notariatsprotokolle nach den um 1680 bestehenden Ober- und Landvogteien und ihre Lage im Staatsarchiv Zürich

Vogteien:	Notariate heute StAZ B XI:	Protokolle seit:	Gerichtsherrschaften
Landvogteien:			
1. Andelfingen	Andelfingen	1622	Flaach/Volken 1629
2. Eglisau	Eglisau	1642	
3. Greifensee	Uster	1662	Ebmatingen, Maur 1662

³⁰ Mandate III AA b 1 Nr. 146. Eine Sammlung von Ratsbeschlüssen und von «allem demjenigen, was sich sinth dritthalb Jahrhunderten der Landschreibereyen halber zugetragen», hat Landschreiber Hans Jakob Scheuchzer 1778 zusammengestellt: Zentralbibliothek Zürich, Ms W 114.

³¹ Escher a.a.O. S. 132.

Vogteien	Notariate heute StAZ B XI:	Pro- tokolle seit:	Gerichtsherrschaften
4. Grüningen	Wetzikon	1640	
5. Hegi	Oberwinterthur	1614	
6. Knonau	Affoltern a. A.	1635	
7. Kyburg, Kanzleien:			
a) in Kyburg für:			
Oberamt	Illnau	1624	Greifenberg–Werdegg 1624, Landenberg 1629
Illnauer Teil		1624	Wangen 1624
Unteramt		1624	
Embracher Teil	Embrach	1624	Berg a.I. 1629, Teufen 1629
b) in Winterthur für:			
Enneramt	W'thur Altstadt Oberwinterthur	1614	(Stadt Winterthur 1646) Altikon 1614, Ellikon a. d. Th. 1637,
Ausseramt	Elgg Wülflingen Feuerthalen	1636	Elgg 1638, Stächlin Punt 1614, Wülflingen 1629 Marthalen 1643, Rudolfingen 1636, Trüllikon 1636
8. Laufen	Feuerthalen	1581	Benken 1600, Dachsen 1624, Uhwiesen 1581
9. Regensberg	Dielsdorf	1564	Niederweningen 1614 (BVII 30.1), Sünikon 1618 (BVII 31.1)
10. Stammheim (mit Steinegg)	Stammheim	1598	Stammheim 1598
11. Wädenswil mit Üetikon	Wädenswil Männedorf	1654	
Obervogteien:			
1. Altstetten mit Aesch	Altstetten	1647	
2. Birmensdorf/Urduorf	Höngg Schlieren	1635	Uitikon/Ringlikon/Nieder- urdorf 1719
3. Bonstetten/Wettswil	Schlieren	1637	
4. Bülach	Bülach	1638	
5. Erlenbach	Küsnacht	1640	
6. Höngg	Höngg	1648	Weiningen 1635

Vogteien	Notariate heute StAZ B XI:	Pro- tokolle seit:	Gerichtsherrschaften
7. Horgen	Horgen	1601	
8. Küsnacht	Küsnacht Hottingen Riesbach	1626	
9. Männedorf	Männedorf	1660	
10. Meilen	Meilen	1648	
11. Neuamt	Niederglatt	1635	
12. Regensdorf	Höngg	1651	
13. Rümlang	Niederglatt	1634	
14. Schwamendingen- Dübendorf	Schwamendingen Dübendorf	1640	
15. Stäfa	Stäfa	1639	
16. Vier-Wachten, Wipkingen	Hottingen Fluntern Unterstrass	1667	
17. Wiedikon	Wiedikon Aussersihl	1643	
18. Wollishofen	Enge	1632	
(Dietikon u. Schlieren	Schlieren	1672/91	1803 an Zürich gekommen)
(Zürich-Stadt	Zürich-Altstadt	1809)	

Mit aller Deutlichkeit ist somit nachzuweisen, dass unsere Notariatsprotokolle keinesfalls erst 1653 entstanden sind. Vielmehr hat die protokollarische Sammlung von Fertigungen nach vereinzelt Ansätzen im 16. Jahrhundert schon in den ersten Jahrzehnten nach 1600 kräftig begonnen und nach regelmässigem Anwachsen um 1650 rund 80% aller Kanzleien erfasst. Das zeigt anschaulich auch eine graphische Darstellung, bei der das Einsetzen von Protokollreihen nach Jahrzehnten ausgezählt und in Verbindung mit den wichtigsten Mandaten gebracht worden ist.

Sechstern

Registrierte.

Weyger vor einem Erfahrenen Gericht
zu Dachsens Offgerichtem vertritt,
mitgen. wie die allein gedringt
nach dings die Vogt wird
fürs freigesel ange,
geben werden.

Dachsens 1625.
1626.
1627.

— 6 — 2 — 4 —

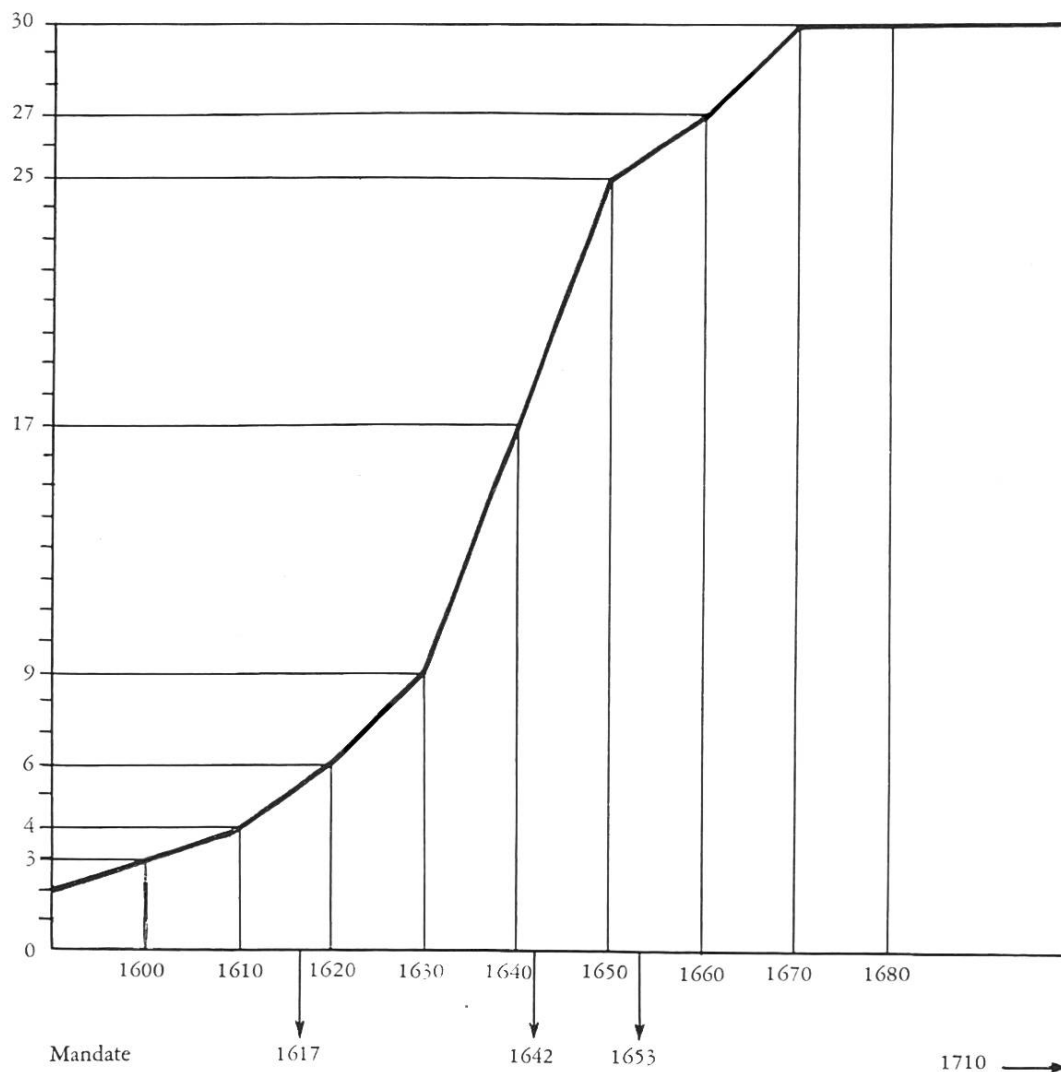
St. Gottes gnad und Ehre. Noeemio's Feder zyt vor allem,
über bequemen.

Nota. Datum Am Jan 1620.

Schulmeister zumt. Gergr.
Der Herrschafft. Dachsens
M. I.

Anlage von Protokollreihen in zürcherischen Landkanzleien im 17. Jahrhundert nach Anzahl und Jahrzehnten

Protokollreihen
in Kanzleien



Schon im Jahr 1670 war demnach die ganze Zürcher Landschaft beinahe lückenlos durch obrigkeitlich beaufsichtigte Protokolle erfasst. Was später dazukam, betrifft entweder blosser Ableger oder aber – wie im Falle von Dietikon und Schlieren³² – erst nachträglich dem Kanton Zürich zugeschlagene Gebiete.

³² Sie gehörten bis 1803 zur Grafschaft bzw. zum Kanton Baden. Ihre Protokolle greifen über in den Kanton Aargau: nach Killwangen, Neuenhof, Gwinden, Schneiderberg, Starretswil und Villmergen (Protokolle Schlieren), Gwinden und Spreitenbach (Protokolle Dietikon).

Aus den obrigkeitlichen Weisungen an die Zürcher Landschreiber zur korrekten Abfassung von Kauf- und Zinsbriefen kann eine mit Bestimmtheit geforderte Anlage von Protokollen nicht geschlossen werden. Der Gedanke, über die verbrieften Privatkontrakte Buch zu führen, lag der damaligen Zeit noch fern.³³ Wie stand es denn um die Protokollführung in den ländlichen Schreibereien überhaupt? Aufschluss darüber erteilt die schon beiläufig erwähnte Abteilung BVII, in der die Archivalien der zürcherischen Landvogteien und Gerichtsherrschaften zusammengefasst sind, d.h. derjenigen Instanzen, in deren Kanzleien ja auch die Wiege unserer Notariatsprotokolle stand. Kaum von ungefähr reichen ihre Protokolle und Urteilbücher mit ganz wenigen Ausnahmen nicht vor das 17. Jahrhundert zurück; vielfach setzen sie sogar erst wesentlich später ein.³⁴

Ja, der Vergleich führt noch weiter: Ihrer Beschaffenheit nach unterscheiden sich die Notariatsprotokolle anfänglich in nichts von den üblichen Gerichtsprotokollen ihrer Zeit.³⁵ Ein sehr schönes Beispiel liegt im ältesten Amtsprotokoll Uhwiesen vor, dessen Überschrift lautet: «Gerichtsbuoch, angefangen uff Wienacht Anno fünffzehnhundertt achtzig und ain Jar under J[unker] Bernhartin Payer dem Amptmann und Grichtherren». Schreiber Hans Meyer zu Feuerthalen stellte seine Aufzeichnungen unter das Motto «Trüw und Liebe begegnen ain andern, Grechtigkeitt und Frid küssen sich». Am Tag nach Dreikönig 1581 setzen die knapp gehaltenen Einträge ein: Auf Fertigungen folgen Schuldverschreibungen, Einvernahmen, Schiedsprüche und viel anderes mehr. Schuhmacher Ulrich Dünki beispielsweise versichert Jakob Senfft in Ulm um eine Schuld von 30 Gulden für bezogenes Leder. Am 29. November 1581 steht Elias Mantz genannt Wieland vor dem Amtsrichter zu Uhwiesen. Man hatte ihn,

³³ Vereinzelt sind Abschriften über «Zins, Kouf, Dusch und Vergung» in gerichtsherrlichen Kopialbüchern zu finden, so in dem Kopierbuch der Herrschaft Elgg, angelegt 1537, W 26.103.

³⁴ Vgl. die Abteilung B VII, z.B. Urteilbuch des Landvogts von Andelfingen ab 1660 (B VII 2.1), Gerichtsrodel desselben ab 1651 (B VII 2.15). Kyburg: Malefizprotokoll des Landvogts 1605ff. (B VII 21.1) u.s.f.

³⁵ Noch im Mandat von 1653 wird die Wichtigkeit der gerichtlichen Fertigung betont. – Eine gewisse Ausnahme bilden die ältesten Bände der ganzen Abteilung (B XI Dielsdorf 1–2, 1564–1628), die ausschliesslich Fertigungen der Landvogtei Regensberg enthalten. – Ausgesprochene Gerichtsprotokolle mit eingestreuten Kauffertigungen sind beispielsweise: Niederweningen 1614–1722 (B VII 30.1) oder Sünikon 1618–1704 (B VII 37.1).

nachdem er im Wirtshaus zum Roten Löwen zu Feuerthalen eingekehrt war, auf frischer Tat ertappt, als er sich anschickte, einen ehernen Hafen zu entwenden. Seine noch so eindrücklich beteuerte Unschuld half nichts. Als Bürger von Truttikon entliess ihn das dem Bischof von Konstanz zuständige Gericht und lieferte ihn an das Hochgericht Kyburg aus, in dessen Sündenregister er anscheinend kein Unbekannter war: denn «Anno 1683 des Monats May ward obbemelter Mantz zu Kyburg mit Schwertt und Fhür gericht.»³⁶

Nicht viel anders bieten sich alle übrigen bis tief ins 17. Jahrhundert hinein bezeugten Gerichtsbücher dar. Vom schmalen «Sexstern»³⁷ ausgehend weitet sich ihr Inhalt bald zum dickleibigen Folianten aus. Klar kommt etwa in den Protokollen der Gerichte zu Benken und Dachsen³⁸ zum Ausdruck, dass die neu angelegten Bücher einfach «die altem Gebrauch nach durch die Vogt und Fürprech» angegebene und vor dem Gericht erstellten Fertigungen festhielten. Dass überdies vereinzelt Listen der im Amt stehenden Richter den Verhandlungen vorangestellt³⁹ oder hiezu ein besonderer Band geschaffen wurde⁴⁰ ist nur verständlich.

Ihrer geachteten Stellung und Würde wohl bewusst, nahmen Gerichts- und Landschreiber die Anlage eines neuen Protokolls gern zum Anlass, der Mit- und Nachwelt ihre Schreibkünste vor Augen zu führen. Schlicht unterstellten sie sich Gottes Schutz und Schirm, erflehten dessen Hilfe und Beistand etwa mit den Worten «Gott geb Gnad», was sehr oft lediglich unter Hinsetzung der drei Initialen G.G.G. geschah. Gleichzeitig aber verliehen sie ihrem Können spielerischen Ausdruck, indem sie verschiedene Schriftformen für ein und denselben Buchstaben anwandten.⁴¹

³⁶ B XI Feuerthalen 21 fol. 1, 4v, 31vff. Vgl. auch B VII 10. 17–23, Formularbücher der Landvogtei Eglisau 1629–1718.

³⁷ Richtig: «Sextern», aus «Sexternio», einem aus 6 Doppelblättern zusammengehefteten Bändchen, z.B. B XI Feuerthalen 151 (Dachsen 1624), B XI Stammheim 10 (1598), B XI Wetzikon 3 (1647–) u.s.f.

³⁸ B XI Feuerthalen 101, 151.

³⁹ B XI Stammheim 10. Das Gericht zu Stammheim erstreckte sich ausserdem über die thurgauischen Orte Nussbaumen und Ürschhausen.

⁴⁰ Der bis 1968 im Notariat Feuerthalen archivierte Band «Offnung und Gebruch... in Erwellung der Richter...», 1634–1765, trägt seither die Signatur B VII 39.4,

⁴¹ Schön gestaltete Titel finden sich beispielsweise für das 17. Jht. in B XI Feuerthalen 15 (1621), Eglisau 1ff. (1642–), Dielsdorf 26 (Testamente und Ausrichtungen 1619–1668); für das 18. Jht. in B XI Elgg 14, 15, 18, 20 (1743–1838), Dielsdorf 408 (Niederweningen 1752–, schön beschriebener Deckel), 446 (Lederein-

Im Laufe der Zeit fand eine Trennung zwischen den unabhängig vom richterlichen Entscheid zustande gekommenen Fertigungen und den übrigen Gerichtshandlungen statt.⁴² Diese Abspaltung erst schuf das eigentliche Notariatsprotokoll, das sich ausschliesslich auf notarielle Funktionen wie Kauf und Verkauf, Tausch-, Schuld- oder Ausrichtungsbriefe, Leibdingverträge (in denen lebenslängliche Nutzungsrechte beurkundet wurden), Inventarisierungen, Teilungen und letztwillige Verfügungen beschränkte. Der leichteren Auffindung der einzelnen in den chronologisch aneinandergereihten Einträgen genannten Kontrahenten dient oft ein alphabetisches Personenregister am Anfang oder Schluss der Bände. Das ist eine jedem Forscher ungemein willkommene und nützliche Einrichtung, soweit natürlich bekannt ist, welche Personen an einer ihn interessierenden Sache beteiligt waren. Dem Gegenstand selbst, etwa einem ganz bestimmten Bauernhaus, einer Taverne oder Mühle, ist allerdings nur auf einem Umweg beizukommen. Hier sind allein durch systematisches Zurückverfolgen aus den Grundbüchern der Gegenwart her über Bandzitate, die in archivierte Bestände führen, sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Das im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gewaltig anschwellende Schriftgut veranlasste die Schreiber, weitere inhaltlich differenzierte Bandreihen anzulegen. Von den eigentlichen Grundprotokollen lösten sich somit Bände über Auffälle oder Konkurse, Teilungen und Ausrichtungen, Testamente oder Inventarisierungen.⁴³

band mit Blindprägung und Aufschrift); für das 19. Jht. in B XI Wetzikon 103ff. (Wetzikon 1844–), Pfäffikon 92f (1862–), Schlieren 730 (1884), Niederglatt 454 (Rümlang 1898), Zch.-Enge 82 (Wollishofen 1899–, mit skizziertem Kirchlein). – Buchstabenvarianten «G. G. G.» in B XI Oberwinterthur 221 (Rickenbach), B XI Affoltern 186 und vielerorts.

⁴² Vgl. Jucker a.a.O. S. 2. – Bei sogenannten «Kaufgerichten», wie sie auch später gehalten wurden, kamen richterliche Entscheide in Streitfällen um Beurkundungen, nicht aber die Fertigungen selbst, zur Sprache. z.B. B VII 42.13–15.

⁴³ z.B. B XI Bülach 6 (Bachenbülach 1638–1819), aber auch in B VII 14.32 (Fällanden, Gfenn, Greifensee, Hegnau, Maur u. Schwerzenbach 1675–1797) oder: B VII 21.118–133 für das Oberamt der Grafschaft Kyburg 1609–1797 u.s.f. – Auffälle: B XI Niederglatt 11–13 (1754–1837). Bedauerlicherweise sind die für wirtschaftshistorische Studien des 19. Jhts. wertvollen Konkursprotokolle fast ausnahmslos der Vernichtung anheimgefallen. In letzter Stunde gelang es, wenigstens für Grüningen (B XI Grün. 71–77, 1836–1855), Pfäffikon (B XI Pfäffikon 111–117 u. 131–154, 1772–1911) sowie Uster (B XI Uster 37.1–5, 1842–1866) Konkursreihen sicherzustellen.

Die oben zitierten Mandate haben erkennen lassen, wie mühsam der Zürcher Rat gegen die tief im Volksbrauch verwurzelte private Fertigung ankämpfen musste. Über die Tatsache, dass trotz allen Bemühungen der Obrigkeit der Landmann auch weiterhin seinen alt-hergebrachten Gepflogenheiten folgte, vermögen aber nicht einmal die gewaltigen Foliantenreihen unserer Landschreibereien hinweg-zutäuschen. Von den zweifellos in die zehntausende gehenden proto-kollarisch niemals erfassten Beurkundungen und Vereinbarungen ist nur ein bescheidener Rest von einigen tausend Stück auf uns gekom-men. Wir haben diese glückliche Bewahrung namentlich der ver-dienstvollen Umsicht des Landschreibers der kyburgischen Kanzlei in Winterthur zu verdanken. Mit besonderem Fleiss scheint er darauf bedacht gewesen zu sein, aller inoffiziell gefertigten und keinem Protokollbuch einverleibten Vereinbarungen habhaft zu werden. Die Gelegenheit hiezu mochte sich wohl meist dann bieten, wenn der Inhaber eines solchen «Zädels» einer kanzleimässigen Beurkundung – allenfalls nach dem Mandat von 1710 – nicht mehr ungestraft entgehen konnte. Das auf diese Weise eingeheimste Schriftgut, ein buntes Gewirr von teils sauber und gewandt verfassten Schrift-stücken, teils nur flüchtig und un gelenk bekritzelten Zettelchen, fand zunächst einmal Ablage und Verwahrung in der «Trucke» der Schrei-berkanzlei. Erst später, vermutlich nachdem keine weiteren Stücke mehr in die Kanzlei gelangten, wurden die gesammelten Papiere orts-weise zusammengebunden und fanden als sogenannte «Altbücher» Eingang in unsere Notariatsarchive.⁴⁴ Mit Ausnahme von Ricken-bach⁴⁵, dessen chronologisch aneinandergereihte Brieftexte in Ab-schrift überliefert sind, wurden die einzelnen Originalpapiere in zeit-lich ganz ungeordneter Folge zusammengebunden, in den meisten Fällen jedoch durch ein Personenregister besser zugänglich gemacht. Über den Wert dieser Sammelbände scheint man verschiedener Mei-nung gewesen zu sein. In Andelfingen fanden sie bald dank ihrer

⁴⁴ An Altbüchern sind bekannt: B XI Andelfingen 25–27, 165.1; Oberwinterthur 1, 186, 221, 296, 301; Wülflingen 29, 301, 510; Turbenthal 201 und Notariatsarchiv Turbenthal; B XI Elgg 61, 100; Embrach 150.

⁴⁵ B XI Oberwinterthur 221. Der Titel ist aufschlussreich: «Copeyen-Buoch oder Abschrift aller Copeigen in dem Rickenbacher Theill, die in der Trucken warend ufbehalten, und nie mahlen in die Copeyenbücher sind yngetragen worden. Sind umb mehrer Richtigkeit willen und damit selbige desto weniger verlegt und ver-zogen werden, in diß Buoch zusammen getragen. Ao 1709.»

mustergültigen Fassung als Formularbücher Verwendung⁴⁶. Einer besonderen Schätzung durfte sich das Rorbaser Altbuch erfreuen. Ihm war es noch in jüngster Zeit vergönnt, alljährlich am Nikolausabend das düstere Archiv zu verlassen und dem Samichlaus als einschüchterndes Attribut zu dienen.

Die verwirrende Vielfalt an Schriftbildern und das aller Chronologie spottende Durcheinander sind keineswegs dazu angetan, verheissungsvolles Suchen anzuspornen. Doch entfaltet sich vor dem aufmerksamen Leser eine unbeschreibliche Fülle von dokumentarischem Niederschlag über die ganze Breite der menschlichen Beziehungen. Schriftzüge von bald ungeschickt geführter Feder, bald schwungvoll hinwerfender Hand lassen die verschiedenartigsten Aussteller erkennen: Pfarrherren, Dorfschulmeister, Landschreiber, Wirte, Müller und selbst einfache Bauern.⁴⁷ 1648 beschreibt beispielsweise Hans Landert zu Rorbas seine gegen die Summe von 150 Gulden als Unterpfund einzusetzenden Güter so: «ich hans landert fon rorbis setzem im bugfan [Flurbezeichnung] 1 jucharten rëben zum undre pfand in . . . und 1 hus zuo rorbis im dorf gelëgen, stost nëbet sich an die landstras, oben an den jagli schniders hus und hofstat, unen an den Hans dünki haus und hofstatt, dar ab gat ein fiertel kërnen grundzins dem Hans düncki in der müli, sunst ledig und eigen das hus mit sampt dem krutgarten und boumgarten».⁴⁸

Auf «zweyen voneinandergeschnittnen glichlutenden Zädlen» (also den in Mandaten mehrmals zur Sprache gekommenen ausgeschnittenen Briefen) liess Leonhard Jucker zu Zell am 29. Januar 1650 in Anwesenheit von Zeugen einen Kauf um 515 Gulden ver-

⁴⁶ Die drei Bände der Kanzlei Andelfingen B XI Andelf. 25–27 enthalten allein um die tausend Fertigungen, vorwiegend aus dem 16. Jht. Register fehlen. Einige Abschriften unter dem Titel «Sexstern gemeyner Copeyen» (B XI Andelf. 25 fol. 118ff, um 1544) mit Fertigungen in Hirslanden und der Stadt Zürich dürften als Vorlagen gedient haben. Andelfinger Fertigungstexte wurden später nach Briefftypen klassiert und entsprechend überschrieben. Zahlreiche Marginalvermerke über Löschungen lassen den ursprünglichen Charakter der einzelnen Beurkundungen erkennen.

⁴⁷ Pfarrer haben verfasst: B XI Turbenthal 201 fol. 150, Oberwinterthur 1 fol. 108, 160, 176. Schulmeister: B XI Embrach 150 fol. 13, 46, 69, 80, 172, Turbenthal 201 fol. 139v, Wülflingen 301 fol. 125. Wirte: B XI Embrach 150 fol. 121, Oberwinterthur 1 fol. 177.

⁴⁸ B XI Embrach 150 fol. 118.

briefen.⁴⁹ In nicht alltäglicher Weise liess Hans Jagli Ernst im Grundhof (Oberwinterthur) 1655 «mit disserer meiner sälbs angegebenen Handschrift» seinen Gläubiger Jacob Rütter, den Hafner zu Kyburg, um die ihm geborgten 70 Gulden versichern. Als «Haft und Pfand» setzte er nämlich sein Ross samt sechs Rindern und zwei Kühen und «alles Gschiff und Gschirr, Wagen, Pfluog, Karren und Bännen und wie es Namen habe» als Pfand ein. Das «Putschierr» – Petschaft – von Christoph Meyger zu Winterthur als «einem vollkommenn Anwalt» wurde zur Bekräftigung «harunder gethruckht».⁵⁰ Einem Weidgangvertrag ist das am 27. Januar 1643 zu Unterlangenhard in der Gemeinde Zell aufgesetzte Schriftstück gewidmet. Joss Kop, Hans und Lienhard Oth und Hans Jacob Wylemann, alle zu Unterlangenhard gesessen, regeln mit den Isleren zu Rikon an der Töss und Peter Stauber im Engelberg die ungehinderte Zufahrt zum Engelberger Hölzli und zu Weiden an der Töss.⁵¹ Ins Jahr 1573 führt uns ein Lehenbrief um das «Klosterächer-Gut» zu Andelfingen, das Balthasser Karer «uff sin flissig Pitt» von Priorin und Konvent der Schwestern zu St. Katharinental als Schupflehen erhalten hat.⁵² Ein weiteres Beispiel aus den Altbüchern: Hans Häsentaller zu Seen regelte 1646 im Interesse einer friedlichen Ausscheidung elterlichen Gutes mit seinem Sohn Ulrich vor fünf Zeugen die Teilung «von müteri und fäteri Guott».⁵³ Wenig Freude dürfte dem Caspar Nöwwiller der Entschluss seiner Mutter, Elsbeth Summerin von Schottikon, bereitet haben, die ihn aller Erbansprüche verlustig gehen liess, da sie von ihm weder Hilfe noch Rats in ihren alten Tagen empfangen habe. Besser fuhr ihr Sohn Rudolf aus zweiter Ehe mit Konrad Keller von Waltenstein; denn seiner warteten nicht nur ganze hundert Pfund Muttergut, sondern darüber hinaus das weitsichtig von Vater Keller verbriefte Erbe am Heimwesen, das Rudolf mit seinem Stiefbruder Marti Keller zu teilen hatte. Vater Kellers Wunsch fand hoffentlich seine Erfüllung, «dass sy nach synem Tod und Absterben einanderen mit Friden lassen haussen».⁵⁴

⁴⁹ BXI Turbenthal 201 fol. 58f. Ferner: BXI Oberwinterthur 361 fol. 68 (Wiesendangen 1644).

⁵⁰ BXI Oberwinterthur 1 fol. 42.

⁵¹ BXI Feuerthalen 201 fol. 75.

⁵² BXI Andelfingen 25 fol. 51ff.

⁵³ BXI Oberwinterthur 296 fol. 37.

⁵⁴ BXI Turbenthal 201 fol. 76.

In diesen uns im Original erhaltenen Papieren haben wir immer nur die eine von zwei oder mehreren gleichzeitig erstellten Beurkundungen zu erblicken. Blieb die «Copia», wie sie allgemein bezeichnet wurde, in den Händen des einen Kontrahenten, des Käufers oder Schuldners, so war das inhaltlich gleichlautende Gegenstück für die andere Partei bestimmt. In vielen Fällen gelangte dieses Stück als Pergamenturkunde, vom zuständigen Landvogt oder Gerichtsherrn besiegelt, in die Hände des Gläubigers.⁵⁵ Wieder andere Verträge wurden gleichzeitig auf zwei Zetteln zu Papier gebracht, «uff daß wir beder sitzs für uns selbs und unsere Erben ein Wüssen heigend, wie der Kouff seige zuogangen und beschächen».⁵⁶ Deutliche Gebrauchsspuren lassen noch heute bei zahlreichen Briefen eine bewegte Vergangenheit erkennen.⁵⁷

Die Zusammenfassung zu Altbüchern bildete den Abschluss dieser Sammelaktion, die zweifellos eine Auswirkung des Mandates von 1710 war. Sie zeigt klar, wie das Fertigungswesen auf der Zürcher Landschaft nun vollends der Kontrolle obrigkeitlicher Kanzleien unterstellt worden war. Saubere, eindeutig gefasste Einträge in den Notariatsprotokollen hinterlassen den Eindruck einer zuverlässigen, nicht mehr willkürlichen oder lückenhaften Niederschrift der von den Landschreibern aufgesetzten Kontrakte. Dieser Wandel ist rein äusserlich bei einigen Protokollbeständen auch daran erkennbar, dass im Verlaufe der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts die alte Buchreihe abgeschlossen und in merklich beleibteren Bänden fortgesetzt wurde. Bezogen sich die alten Personenregister noch ausdrücklich nur auf «angebne Sachen», so fällt in den neuen Protokollen dieser Vorbehalt zugunsten einer allgemeinen Registrierung weg.⁵⁸ Ausserdem wird die Benützung durch Verweise auf ältere und jüngere Protokolleinträge erleichtert, so dass ein und dasselbe Grundstück nun über längere Zeiträume hinweg verfolgt werden kann. Innerhalb der grundbuchmässigen Aufzeichnungen erforderte der zunehmende

⁵⁵ Hinweise auf Ausfertigungen in Pergament z.B. in B XI Andelfingen 165.1 fol. 125v (Buch a.I. 1667), Turbenthal 201 fol. 85 (Unterschlatt 1654), B XI Oberwinterthur 1 fol. 117v und viele andere Stellen. Eine entsprechende Pergamenturkunde konnte trotz zahlreicher Stichproben nicht gefunden werden.

⁵⁶ B XI Turbenthal 201 fol. 91f. (1639), ferner die bereits zitierten ausgeschnittenen Zettel.

⁵⁷ B XI Andelfingen 165.1 (Buch a.I.) fol. 100v, 110v, 123v, 165v, 169v u.s.f.

⁵⁸ z.B. B XI Oberwinterthur 2–9 (Oberwinterthur 1614–1730), 297–301 (Seen 1614–1722).

Umfang eine Differenzierung. Die Reihen spalten sich auf in Grund-, Kauf- und Schuldprotokolle. Da ein Bedürfnis bestand, sich zu gewissen Zeitpunkten über den tatsächlichen Stand aller auf Grund und Boden bezüglichen Verbriefungen Rechenschaft abzulegen, wurden Hofbeschreibungen ins Leben gerufen. Unterstützt wurden sie durch die Schuldtitelverzeichnisse des 19. Jahrhunderts, auch Urkundenbücher oder Schuldprotokolle genannt. Den Altbüchern nicht unähnlich, sammeln diese alle der Kanzlei bisher nicht bekannten Schuldbriefe und «Gülten», deren Wortlaut genau kopiert worden ist.⁵⁹

Nach dem bisher Dargelegten dürfte es sich erübrigen, über den

Inhalt der Notariatsprotokolle

noch viele Worte zu verlieren. Anschaulicher werden hier aus der Praxis gegriffene Beispiele in der Lage sein, die ganze Mannigfaltigkeit der schriftlichen Überlieferung vor Augen zu führen.

1. Wir wenden uns zunächst der Seegemeinde Erlenbach zu, deren Gemeindebann sich einst mit dem Territorium der gleichnamigen Obervogtei deckte.

Im Mai des Jahres 1640 schickte sich der damals dreissigjährige Vogtschreiber Hans Jakob Bindschädler an, über seine unter Obervogt Meister Hans Heinrich Heidegger betreuten Amtsgeschäfte Protokoll zu führen. In einem «Coppeyen»-Buch sollten alljährlich die in seiner Schreibstube aufgesetzten Vertragstexte in zeitlicher Folge festgehalten werden.⁶⁰ Begreiflicherweise zog man den schreibgewandten Mitbürger gern auch für Gemeindeobliegenheiten bei. So entstanden denn die mannigfaltigsten Schriftstücke unter seiner flinken Feder. Zu den üblichen Kaufkontrakten und Verschreibungen gesellten sich Gemeinde- und Kirchengutsrechnungen, Abrechnungen über Armen- und Waisengüter, Lehrbriefe für in die Fremde ziehende Burschen, Protokolle von Untervogtswahlen und ungezählte weitere Geschäfte. Die Niederschriften gewannen damit einen Charakter, der an die frühen Gerichtsprotokolle erinnert. Diese

⁵⁹ Hofbeschreibungen des 19. Jhts.: z.B. BXI Andelfingen 296 (Humlikon 1816), BXI Dielsdorf 791 (Schöfflisdorf 1827), BXI Thalwil 404f. (Rüschlikon 1867). Als Vorläufer sind zu betrachten: BXI Dielsdorf 446 (1755), Küsnacht 81–84 («Schuldprotokolle» Erlenbach des 17. u. 18. Jhts.).

⁶⁰ BXI Küsnacht 21 ff.

Gewohnheit lässt sich in allen Protokollen bis 1740, somit über volle hundert Jahre hindurch, feststellen. Zahlreiche Belege sind in ihrer originalen Fassung – also auch aus anderer Hand – in bunter Folge, doch immer chronologisch, eingeschossen. Unter den Überlieferungen, die das dörfliche Leben berühren, sind vorab Protokolle von Gemeindeversammlungen aufschlussreich. So weiss unser Gewährsmann Bindschädler über die Versammlung vom 7. März 1641 zu berichten, «ein Gantze Eersamme Gmeind Ehrlibach» habe mit einhelligem Mehr beschlossen, «daß die Schmiten im Gmeindhuß, dergleichen auch die Badstuben, als mit einanderen ussen söli».⁶¹ Was war hier vorgefallen? Zu Beginn des Jahres 1641 griff in der im Erdgeschoss des Gemeindehauses untergebrachten Dorfschmiede «etwas Fürs» ins Holzwerk über, was nicht unbeträchtlichen Schaden zur Folge hatte, wenn sich auch Schlimmeres verhüten liess. Die Räumung der Schmiede zog jedoch rechtliche Schritte seitens der Gemeinde nach sich. Diese war als Verwalterin obrigkeitlicher Rechte, nämlich u. a. der Schmiedengerechtigkeit, verpflichtet, für die Unveräusserlichkeit dieser Ehehafte besorgt zu sein. So beurkundete denn Untervogt Lamprecht Kaltbrunner noch am 7. März namens einer «gantzen Gemeind zu Ehrlibach, für Rych, Arm, Jung und Alt,» die Abtretung der Gerechtigkeit um die Summe von 100 Gulden unter der Auflage, niemals das Schmiedenrecht einem Fremden zu überlassen, an den bisherigen Lehenschmied Meister Friedrich Kettler und seinen Tochtermann Hans Jakob Aeberli. Mit dieser Verbriefung tritt erstmals das neue Schmiedehaus an der Hintergasse im Unterdorf, welches Kettler seit Jahren als Wohnhaus gedient hatte, aus dem Dunkel der Vergangenheit. Bis in die Gegenwart hinein liessen sich die Geschichte des Hauses und die bewegten Schicksale seiner Insassen anhand der Grundprotokolle und vieler anderer Quellen ans Tageslicht fördern. Seit gut einem Jahrhundert laden die Werkräume als Gaststätte und renommiertes Fischlokal – immer noch unter der Leitung einer Familie Aeberli – zu geruhssamer Einkehr ein. Die alte «Schmittenbrugg» draussen an «unserer Gnädigen Herren Bestalung» liess sich zur geschützten Gartenlaube herrichten.⁶²

⁶¹ B XI Küsnacht 21 fol. 20a, b. Beim Gemeindehaus handelt es sich um das heutige Hotel zum Goldenen Kreuz.

⁶² Werner Debrunner: Schmitte und Schmidstube Erlenbach, eine Privatforschung, Sommer 1960.

2. Ein weiteres Beispiel soll uns an Fragen heranführen, wie sie in ungezählten Varianten aus genealogischen Untersuchungen hervorgehen. Hier kommt zugleich deutlich zum Ausdruck, wie vorteilhaft sich das Ineinandearbeiten verschiedenartiger Quellengattungen auf das Resultat auswirken kann.

Am 15. Mai 1663 trug Pfarrer Hans Ulrich Weber zu Steinmaur das Begräbnis seines betagten Pfarrkindes Kleinhans Weidmann zu Fisibach bei Kaiserstuhl in seinen 1661 begonnenen Pfarrodel ein.⁶³ Der gut Achtzigjährige hinterliess seine zweite Frau Barbara Schmid und neun Kinder. Der älteste Sohn Hans – im August 1627 geboren – stand im besten Mannesalter, versah das Amt eines Säckelmeisters und war verheiratet mit Margaretha Schütz. Er dürfte der ersten Ehe seines Vaters entsprossen sein. Über seine Mutter sind wir aus den bis 1634 zurückreichenden Bevölkerungsverzeichnissen der Pfarrei Steinmaur nicht unterrichtet.⁶⁴ Von den Kindern aus der Ehe mit Barbara Schmid lebten 1663 vier Töchter und ebensoviele Söhne, nämlich Heinrich, Felix, Conrad und Jacob. Von den letzteren führten die drei ältesten eigene Haushaltungen, und ihre Ehefrauen sind uns bekannt. Das sind im Grossen und Ganzen die frühesten Angaben, wie sie den uns zur Verfügung stehenden genealogischen Quellen über die direkte Stammfolge einer Familie Weidmann entnommen werden konnten.

Da die Tauf-, Ehe- und Totenbücher von Steinmaur vor 1661 mangeln, schien es bisher nicht möglich zu sein, über die einzelnen Personen weiter zurückliegende Lebensdaten in Erfahrung zu bringen. Über dem Schicksal der vier zum Heiratsalter herangewachsenen Töchter und vollends über der Herkunft ihres verstorbenen Vaters lag undurchdringliches Dunkel. Völlig unklar war es, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kinder aufgewachsen sind.

Hier versprochen die Notariatsprotokolle von Bachs willkommene Hilfe.⁶⁵ Die genau geführten Personenregister erbringen in der Tat eine derartige Fülle von Angaben, dass wir uns hier auf ganz wenige Hinweise beschränken müssen.

⁶³ E III 118.1.

⁶⁴ E II 211a, S. 351 ff.

⁶⁵ B XI Dielsdorf 81 ff. (1628–), aus den Protokollen B XI Dielsdorf 1 und 2 (1564 bis 1628) hervorgehend.

Am 1. März 1678 beurkunden «des Clynhans selig Söhne» vor dem Landschreiber auf Regensberg den Auskauf ihrer vier Schwestern Verena, Magdalena, Anna und Barbara. Das zur Teilung gelangende Erbe erreichte die beachtliche Summe von 2200 Gulden, so dass jeder Tochter volle 550 Gulden zufließen. Zur Sicherstellung des Kapitals werden sämtliche ererbten und kaufweise erworbenen Güter nach Lage und Umfang, Natural- und Geldzinsabgaben fein säuberlich aufgezählt. Das Ganze zerfällt in zwei getrennte Komplexe: Da ist einmal das alte Heimwesen mit Hofstatt und Zubehör, mit einem neu erbauten Haus, einem weiteren zur Hälfte sowie einem Viertel eines dritten Hauses, dazu einem Keller in den Kehlhofgütern und dem Anteil an einem Speicher. Ackerfeld, Wiesen, Reben, Holz und Boden alles zu Fisibach gelegen, ergeben eine Fläche von rund hundert Jucharten. Beim zweiten Heimwesen handelt es sich um den halben «Mulflerhof», oben am Fisibach, unweit des Pfarrdorfes Bachs gelegen. Mit Hausteil, Hofstatt, einem Keller unter dem Speicher und allem Umgelände macht er gerade die Hälfte der Fisibacher Güter aus. Diese überdurchschnittlichen Dimensionen nehmen sich neben einem stattlichen Bauernhof, einer Hube von 30 bis 50 Jucharten Umschwung, geradezu gigantisch aus. Die Auskaufsurkunde bietet aber auch wertvolle genealogische Aufschlüsse: Die vier Töchter sind alle verheiratet und ihre Ehemänner namentlich aufgezählt! Damit wäre die Ausgangslage zu einer einwandfrei belegten Nachfahrentafel unter Einbezug auch der Frauenlinien gewährleistet. Mit ihrer betagten Mutter regelten die Söhne noch gleichentags in einem «Leibdingvertrag» ein lebenslängliches Nutznießungsrecht am gemeinsamen Heimwesen, an Feuer und Licht und dem Lebensnotwendigen an Nahrung. Das kam ihr noch genau dreieinhalb Jahre zugute.

Nicht immer sind dem Forscher die Früchte seiner Sucharbeit auf den ersten Blick erkennbar. Allzuoft verbergen sie sich hinter unauffälligen Wendungen.

Mit Kleinhans Weidmann, dem Vater unserer Familie, lebte 1634 dessen Bruder samt Frau und Kindern in ungeteilter Haushaltung. Hans Weidmann-Schütz war Herrschaftsrichter auf Regensberg und Ehegauer der Kirchgemeinde Steinmaur für Fisibach. Von den beiden Brüdern ist in den Registern zu den Bachser Notariatsprotokollen vielfach die Rede. «Hans Weidmann, des Gerwers seligen Sohn» übernahm auf Martini 1628 eine Gült von 100 Gulden. Dass es sich bei ihm tatsächlich um Kleinhans' Bruder handelt, geht aber erst aus einer ganz unscheinbaren Güterbeschreibung in anderer

Sache hervor. Dort grenzt ein Acker «by der Bößwiß» vorderseits an «Hans und Clyhanß die Weidmanen, Gerwers sel. Söhn»⁶⁶, womit ein weiterer Baustein zur Geschichte der Weidmann gewonnen werden konnte.

Man darf nun allerdings nicht glauben, den Notariatsprotokollen könnten alle nur wünschbaren Nachrichten über die uns interessierenden Personen und Güter entlockt werden. Auch sie sind auf ihre funktionellen Erfordernisse ausgerichtet, und die Tatsache, dass notariell nur gefertigt worden ist, was von Rechts wegen angefochten werden konnte, erklärt oft bruchstückhafte oder überhaupt fehlende Überlieferung über eine Person oder ein Heimwesen. Angaben über Einzelheiten wie z.B. bauliche Veränderungen fehlen meist völlig. Das Erstellungsjahr eines Hauses ist in den Protokollen bestenfalls im Zusammenhang mit gleichzeitigen Kapitalverschiebungen ersichtlich; meistens aber verlaufen derartige Nachforschungen ergebnislos. Arg stand es in der Stadt Zürich, deren Bürger das Privileg genossen, ihre Fertigungen selber zu beurkunden. So war bis 1809 jeder Stadtbürger gleichsam seine eigene Kanzlei, weshalb entsprechende Protokolle fehlen.⁶⁷

Dieser lückenhaften Dokumentation Rechnung tragend, muss der Forscher stets auch alle andern erreichbaren Quellen wie Urkunden, Urbare, Zinsbücher, Rechnungen, Akten, Steuerlisten usw. beiziehen, um damit sein Bild nach Möglichkeit zu vervollständigen.

3. Zum Schluss soll von den Problemen um Herkunft, Zweck und Geschichte bestimmter Gebäude die Rede sein. Wann immer ein bemerkenswertes Bauwerk bedroht ist – und das geschieht ja heute fast alle Tage –, werden die an seiner Erhaltung interessierten Kreise zunächst versuchen, das fragliche Objekt historisch genau zu erfassen. Diesem Ziel können bereits bekannte Angaben über frühere Besitzer wie auch notarielle Verweise oder äussere Merkmale dienen. Die folgende Frage veranlasste vor einiger Zeit die kantonale Denkmalpflege an das Staatsarchiv heranzutreten.

Über dem Rundbogen des Portals zum Mühlespeicher in Lufingen prangt eine mächtige steinerne Relieftafel. Eine zentral angebrachte

⁶⁶ B XI Dielsdorf 81 fol. 10.

⁶⁷ Vgl. Escher a.a.O. S. 126ff. Dieses Fertigungsrecht bezog sich nicht nur auf Liegenschaften innerhalb der Stadt, sondern – wie Stichproben zeigten – auch auf Landgüter, die zwischen Stadtbürgern gehandelt worden sind.

Inschrift mit der Jahrzahl 1748 wird von zwei Wappenschilden flankiert, aus denen noch deutlich die Initialen ihrer Träger, nämlich HR.E und RR hervortreten.⁶⁸ Wie ist es möglich, anhand dieser fragmentarischen Überbleibsel etwas Sicheres über das Gebäude und dessen ursprüngliche Inhaber in Erfahrung zu bringen?

Erfolglos griffen wir vorerst nach den Pfarrbüchern von Lufingen; weder unter den Ehen der Zeit noch bei den entsprechenden Taufeinträgen waren Ehepaare zu finden, deren Initialen mit den unsern übereingestimmt hätten. Was nun? Die Jahrzahl erleichtert das Nachschlagen im Notariatsprotokoll B der Gemeinde Lufingen.⁶⁹ Das Personenregister am Schluss des Bandes ermuntert zum Weitersehen; denn das dem Buchstaben E zugeteilte Blatt enthält folgende Notiz: «Egg, Hauptmann und Landrichter Hans Rudolf in der Illinger Mühle by Embrach hat zu Luffingen tauschet, fol 56» usf. Wir sind auf der rechten Fährte; nun überstürzen sich die erwünschten Nachrichten. Am 12. März 1748 traf Hans Rudolf Egg aus der Illinger Mühle mit den beiden Müllern Salomon und Hans Heinrich Bantz auf der Lufinger Mühle die Vereinbarung, ihre Mühlegewerbe auszutauschen. Landrichter Egg übernahm das Mühlegut zu Lufingen, welches er 1751 anlässlich einer Verschreibung um 500 Gulden gegenüber Gerichtsherrn Salomon Reinhart zu Winterthur als «neu erbauene Müllen und Müllengwerb» zu Pfand einsetzte. Die denkwürdige Tat der Neugestaltung überlieferte Egg der Nachwelt in Stein.

Noch blieben die Initialen «RR» ungeklärt. Ob hier die Notariatsprotokolle über die Illinger Mühle weiterhelfen? Das Glück will es, dass beim Tausch auf das «Embracher Protokoll fol. 181 $\frac{1}{2}$ » verwiesen wird. Tatsächlich vertraut uns das dort aufgeschlagene Blatt weitere Nachrichten an.⁷⁰ Am 17. Mai 1745 erwarb nämlich «Hauptmann und Landrichter Hans Rudolf Egg in Rycken an der Töss der Pfarr Zell» von Landrichter Melchior Bäninger die Illinger Mühle.

Des Rätsels letzte Lösung brachte das Pfarrbuch von Zell unter den Eheeinträgen des Jahres 1732.⁷¹ Im Chor der Pfarrkirche Zell

⁶⁸ Die ganze Front ist leider heute durch einen Vorbau umschlossen und teilweise überhaupt unzugänglich gemacht.

⁶⁹ B XI Embrach 92 (1740–1770).

⁷⁰ B XI Embrach 7 fol. 181v.

⁷¹ E III 147.2, S. 31.

Grundprotokoll

der Gemeinde

Thalwil

Band 13.

Angefangen den 24. Januar 1887,
durch den Notar des Kreises Thalwil:

Heinrich Müller

Titelblatt des Grundprotokolls, Thalwil 1887

schlossen am 18. November Hans Rudolf Egg in Rykon und Regula Reiffer den Bund der Ehe. Die Braut stammte aus Wermatswil und war am 10. Juni 1708 zu Uster zur Taufe getragen worden.

* * *

Bei weitem nicht jeder Fall lässt sich so schön und klar lösen. Wer jedoch die Mühe nicht scheut, mit Geduld, Ausdauer und kombinatorischem Scharfsinn an die gestellten Probleme heranzutreten, der wird von der ergiebigen Vielfalt unserer Notariatsprotokolle beeindruckt sein.

Anhang

Der Bestand an Notariatsprotokollen im Staatsarchiv Zürich nach Umfang, Zeitraum und Orten

Notariate: StAZ B XI	Ein- heiten	Anfangs- jahre:	Orte:	(N = im Notariatsarchiv)
1. Affoltern a. A.	134	1635/43–	Affoltern a. A. –1817, Hausen –1819, Hedingen –1880, Kappel –1802, Knonau –1806, Maschwanden –1889, Mettmenstetten –1819, Obfelden –1905, Ottenbach –1818, Rifferswil –1910. N: Aeugst 1841– (vorher: Thalwil)	
2. Andelfingen	307	1622–	Berg a. I. –1811, Buch a. I. –1807. Dorf –1910, Grossandelfingen –1907, Humlikon –1909, Oerlingen (Kleinandelfingen) –1905, Ossingen –1910. N: Adlikon, Flaach-Volken, Henggart, Kleinandelfingen, Thalheim a. d. Th.	
3. Bassersdorf	100	1700–	Bassersdorf/Nürens Dorf –1833, Dietlikon/Rieden 1830–1862 (vorher: B XI Schwamendingen), Kloten –1833, Oberhausen (Opfikon) –1860, Opfikon –1864, Wallisellen –1868.	
4. Bauma	31	1700–	Bauma –1833, Sternenberg/Wyla –1833. N: Bäretswil.	

- | | | | |
|-----------------|-----|------------|---|
| 5. Bülach | 81 | 1638/1700– | Bachenbülach/Bülach –1741, Winkel/Rüti/Eschenmosen –1860, Hochfelden/Wilenhof/Schachen –1857, Höri –1844. |
| 6. Dielsdorf | 248 | 1564– | Bachs/Fisibach –1851, Boppelsen/Otelfingen –1859, Buchs –1862, Dielsdorf/Regenberg –1857, Hüttikon –1830, Niederweningen –1855, Obersteinmaur (mit Niedersteinmaur) –1846, Oberweningen –1855, Schleinikon –1852, Schöfflisdorf –1855, Sünikon –1845. |
| 7. Dübendorf | 93 | 1700/1739– | Dübendorf –1909, Schwerzenbach –1904, Wangen –1908.
N: Fällanden, Volketswil (mit Hegnau). |
| 8. Eglisau | 170 | 1642– | Glattfelden –1863, Hüntwangen/Wasterkingen –1871, Rafz –1872, Wil b.R. –1881.
N: Eglisau 1822–. |
| 9. Elgg | 79 | 1614/1638– | Elgg –1898, Hagenbuch –1897, «Stächlinpunt» (Hofstetten) –1821.
N: Bertschikon, Elsau, Schlatt, Schottikon. |
| 10. Embrach | 81 | 1624/29– | Embrach –1859, Lufingen –1833, Rorbas –1831.
N: Freienstein-Teufen, Oberembrach. |
| 11. Feuerthalen | 217 | 1581/1671– | Benken –1853, Dachsen –1857, Ellikon a.Rhein –1909, Feuerthalen –1907, Langwiesen –1904, Marthalen –1911, Rudolfingen (Trüllikon) –1850, Trüllikon –1858, Truttikon –1899.
N: Flurlingen, Rheinau 1721–, Uhwiesen, Wildensbuch (Trüllikon). |
| 12. Grüningen | 89 | 1774– | (Journale: Bubikon 1836–1911, Gossau 1838–1911, Grüningen 1839–1911).
N: Bubikon, Gossau, Hinwil –1821 (Forts.: Wetzikon), Grüningen, Hombrechtikon –1821 (Forts.: Stäfa). |
| 13. Horgen | 62 | 1601– | Horgen-Dorf –1871, Oberrieden –1867.
N: Horgen-Berg. |
| 14. Illnau | 39 | 1624– | (Ober- und Illnauer Amt Kyburg).
N: Illnau, Kyburg, Lindau, Rikon (Illnau), Weisslingen. |
| 15. Küsnacht | 117 | 1626/1640– | Erlenbach –1867, Küsnacht –1873.
N: Zumikon 1829– (vorher: Riesbach) |
| 16. Männedorf | 57 | 1655/1660– | Männedorf –1845, Uetikon –1896.
N: Oetwil a.See 1850– (vorher: Stäfa-Ennerwacht). |

17. Meilen	85	1643/1662–	Meilen–Feldmeilen –1866, –Grundmeilen –1868, –Kirchgass –1866, –Obermeilen –1868. Herrliberg –1885.
18. Niederglatt	241	1634/1700–	Niederhasli (mit Oberhasli, Mettmenhasli, Nassenwil) –1855, Neerach/Riedt –1857, Niederglatt/Nöschikon –1852, Oberglatt/Hofstetten –1853, Raat (Stadel) –1864, Rümlang –1902, Stadel/Windlach/Schüpheim –1828. N: Weiach.
19. Pfäffikon	146	1700–	Fehraltorf –1867, Pfäffikon –1833/47, Russikon –1839, Gündisau (Russikon) –1876. N: Hittnau.
20. Schlieren	275	1637/1691–	Aesch 1803–1866 (vorher: Altstetten), Birmsendorf –1868, Bonstetten –1871, Dietikon –1911, Schlieren –1906, Stallikon –1871, Uitikon/Ringlikon –1859, Niederurdorf –1887, Oberurdorf –1910, Wettswil –1871.
21. Stäfa	47	1659–	Hombrechtikon 1821–1840 (vorher: Grüningen), Stäfa–Ennerwacht –1797, –Oberwacht –1795, –Unterwacht –1796.
22. Stammheim	87	1598–	Oberstammheim –1817, Wilen (Oberstammheim) –1864, Unterstammheim –1872, Waltalingen –1906, Guntalingen (Waltalingen) –1904.
23. Thalwil	130	1637/1653–	Adliswil –1899, Kilchberg –1898, Langnau –1897 (mit Aeugst bis 1840, dann Affoltern a.A.), Rüschlikon –1897, Thalwil –1899.
24. Turbenthal	59	1615/1629–	Turbenthal teilweise –1841, Schlatt –1839, Seen (Winterthur) –1839, Zell –1874. N: Turbenthal (1629–), Wila (1629–), Wildberg.
25. Uster	91	1662–	Ebmatingen (Maur) –1822, Egg/Mönchaltorf –1821, Greifensee –1789, Maur –1836, Uster –1850. N: Esslingen.
26. Wädenswil	0	(1654–)	N: Hütten, Richterswil, Schönenberg, Wädenswil.
27. Wald	86	1788–	Bubikon teilweise –1825, Dürnten –1867, Fischenthal –1868, Rüti –1891, Wald –1826.
28. Wetzikon	149	1640–	Bäretswil –1821, Ettenhausen (Wetzikon) –1876, Seegräben –1889, Wetzikon –1879. N: Hinwil (1821–, vorher: Grüningen).

29. Winterthur-Altstadt 1 1621/1646– (Auffallprotokoll Winterthur u. Hettlingen 1621–1627).
N: Winterthur-Altstadt.
30. Winterthur-Oberwinterthur 138 1614/1637– Altikon –1839/42, Bertschikon –1839, Dinhard –1839, Ellikon a.d.Thur –1834, Elsau –1839, Rickenbach –1839, Wiesendangen –1839, Winterthur-Oberwinterthur –1839, Winterthur-Seen –1839.
31. Winterthur-Wülflingen 233 1614/1629/1700– Brütten –1861, Dägerlen –1905, Dättlikon –1851, Hettlingen 1822–1899, Neftenbach –1839, Pfungen –1844, Seuzach –1908, Winterthur-Töss –1913, –Veltheim –1913, –Wülflingen –1906.
32. Zürich-Altstadt 1 1809– (Einzinserverzeichnis 1889–1897).
N: Zürich-Stadt.
33. Zürich-Altstetten 0 (1647–) N: Zch.-Albisrieden (1840–, vorher Wiedikon), –Altstetten (mit Aesch –1802, dann Schlieren).
34. Zürich-Aussersihl 2 1840– (Einzinserverzeichnis 1873–1898; Grundprotokoll-Bereinigung Aussersihl-Wiedikon 1867/70).
N: Zch.-Aussersihl.
35. Zürich-Enge 48 1632– Zch.-Enge –1882, –Wollishofen –1903.
N: Zch.-Leimbach 1882–.
36. Zürich-Fluntern 19 1847– Zch.-Oberstrass 1847–1903. (vorher: Zch.-Unterstrass).
N: Zch.-Fluntern (1870–, vorher: Hottingen)
37. Zürich-Höngg 178 1635/1651– Adlikon (Regensdorf) –1906, Dällikon/Dänikon –1820, Ditikon (Dielsdorf) –1826, Oberengstringen –1910, Regensdorf –1909, Unterengstringen –1901, Watt (Regensdorf), –1908, Weiningen –1797, Zch.-Affoltern –1859, Zch.-Höngg –1896.
N: Geroldswil 1851–, Oetwil a.d.L. 1851–.
38. Zürich-Hottingen 74 1667– Zch.-Fluntern –1870 (Forts.: Fluntern), –Hirslanden –1877, –Hottingen –1888, –Riesbach –1693 (Forts.: Riesbach), –Witikon –1896, Zollikon –1693 (Forts.: Riesbach), Zumikon –1693 (Forts.: Riesbach, Küsnacht).

39. Zürich- Riesbach	24	1693–	Riesbach 1693–1827 (vorher: Zch.-Hottingen), Zollikon 1693–1839, (vorher: Zch.-Hottingen), Zumikon 1693–1827 (vorher: Zch.-Hottingen); (Forts. Küsnacht).
40. Zürich- Schwamendingen	98	1640–	Dietlikon –1830, Dübendorf –1839/74, Glattbrugg/Oberhausen (Opfikon) –1830, Rieden (Wallisellen) –1830, Zch.-Oerlikon –1865, -Schwamendingen –1865, -Seebach –1859.
41. Zürich- Unterstrass	87	1667–	Zch.-Oberstrass –1847 (Forts.: Fluntern), -Unterstrass –1908, -Wipkingen –1909.
42. Zürich- Wiedikon	82	1643–	Zch.-Albisrieden –1839 (Forts.: Altstetten), -Aussersihl –1839 (Forts.: Altstetten), -Wiedikon –1911.

Die vorliegende Darstellung berücksichtigt den Stand des Notariatswesens am 1. Januar 1971. Auf den 1. Juli 1971 ist mit Zentrum *Dietikon* ein 43. Notariatskreis geschaffen worden. Er umfasst die Gemeinden Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. L. Seine Archivbestände setzen sich aus den einschlägigen Protokollen der Notariate Zürich-Höngg (für Geroldswil und Oetwil a. d. L.) und Schlieren (für Dietikon) zusammen.